

Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (Technische Anschaltbedingungen)

der Landkreise



Aurich



Leer



Wittmund

auf die Empfangszentralen in der gemeinsamen Leitstelle,
Anstalt des öffentlichen Rechts (**KRLO AöR**).

Wittmund

Stand: July 2014

Geltungsbereich

Die vorliegenden Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (BMA) regeln Planung, Errichtung und Betrieb von Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung auf die Empfangszentralen in der gemeinsamen Leitstelle, Anstalt des öffentlichen Rechts (**KRLO AöR**).

Sie wurden in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Amt für den vorbeugenden Brandschutz der Landkreise Aurich, Leer und Wittmund erarbeitet und sind flächendeckend für das gesamte Gebiet anzuwenden.

Die Aufschaltbedingungen gelten für Neuanlagen, Änderungen und Erweiterungen bestehender Anlagen.

Für die Entgegennahme von Brandmeldealarmen nutzen die Brandmeldeanlagenbetreiber und die beteiligten Gebietskörperschaften Empfangszentralen in den Räumen der KRLO AöR auf Grundlage eines Konzessionsvertrages mit den Konzessionären nach 5.1.

Allgemeine Vorschriften

Brandmeldeanlagen müssen den Normen der DIN und VDE-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

- DIN 14 675 Brandmeldeanlagen
- DIN 14095 Feuerwehrplan mit Feuerwehrübersichtsplan
- DIN 14 661 Feuerwehr-Bedienfeld
- DIN 40 66 Hinweisschilder für den Brandschutz
- DIN 14 034 Grafische Symbole für das Feuerwehrwesen
- DIN VDE 08 33 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN EN 54 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen
- DIN 14675 Feuerwehr-Laufkarten bzw. nach den Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehr-Laufkarten der Arbeitsverbände AGBF Niedersachsen Arbeitskreis Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

Ebenso sind die nachfolgenden Bestimmungen des Verbandes der Sachversicherer (VdS) einzuhalten.

- VdS 2463 Übertragungsgeräte (ÜG)
- VdS 2465 Übertragungsprotokoll
- VdS 2466 Alarmempfangseinrichtungen (AE)
- VdS 2471 Übertragungswege
- VdS 2532 Verzeichnis der Übertragungswege
- VdS 2311 Planung und Einbau

1. Vorplanung, Errichtung und Aufschaltung

1.1 Vorplanung

In der Vorplanungsphase ist dem zuständigen Brandschutzprüfer ein aktueller Lageplan des betreffenden Objektes vorzulegen, in dem der Standort folgender Komponenten ersichtlich ist:

- Brandmeldezentrale/Hauptmelder
- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)
- Feuerwehr-Anzeige-Tableau, FAT, wenn gefordert
- alternativ: Feuerwehr-Informations-Bedien-System, FIBS
- Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD 3), früher Feuerwehr-Schlüsselkasten (FSK) mit VdS-Zulassung
- Blitzleuchte(n)
- Freischaltelement (FSE)

Die Errichtung erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Brandschutzprüfer.

1.2 Errichtung

Planung, Errichtung und Wartung von Brandmeldeanlagen dürfen nur von zertifizierten Fachfirmen durchgeführt werden. Nach Abschluss der Montagearbeiten ist von der Errichterfirma eine Bescheinigung vorzulegen in der bestätigt wird, dass die Brandmeldeanlage nach den vorliegenden Anschlussbedingungen sowie den gültigen Normen der DIN, der VDE-Richtlinien und VdS-Vorschriften erstellt wurde. Das zuständige Bauordnungsamt erhält nach der Errichtung der Brandmeldeanlage eine Kopie dieser Bescheinigung von der Errichterfirma.

Gemäß der Auflage im Bauschein ist gegebenenfalls eine Abnahme durch einen nach Bauordnungsrecht Niedersachsen anerkannten Sachverständigen für Brandmeldeanlagen erforderlich.

Sind in dem Abnahmeprotokoll des anerkannten Sachverständigen für Brandmeldeanlagen Mängel aufgeführt oder sind trotz Vorliegen der Errichterbescheinigung Mängel offensichtlich oder vorhanden, trifft die zuständige Brandschutzdienststelle die Entscheidung, ob die BMA trotzdem aufgeschaltet werden kann oder nicht und in welchem Zeitfenster die Mängel abzuarbeiten sind.

1.3 Wartung und Störung

Die gesamte Brandmeldeanlage muss entsprechend der Norm der DIN VDE 0833 Teil 1 regelmäßig gewartet werden.

Die mit der Wartung beauftragte Firma muss ständig erreichbar sein.

Es ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem alle Prüfungen und Wartungsarbeiten sowie Störungen unter Angabe des Datums, der Uhrzeit, des Ergebnisses der Prüfung und des Namens des Prüfenden einzutragen sind.

1.4 Aufschaltung der Brandmeldeanlage zur KRLO AöR

Der Termin zur Aufschaltung eines neuen Teilnehmers muss mindestens 10 Werktage vor Aufschaltung der KRLO AöR schriftlich vorliegen und folgende Daten enthalten:

1. Teilnehmernummer
2. Komplette Objektdaten inkl. Daten des Betreibers bzw. des Inhabers oder Geschäftsführers mit vollständiger privater Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit während und außerhalb der Betriebszeiten
3. Liste von mindestens 5 verantwortlichen Personen mit vollständiger privater Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit während und außerhalb der Betriebszeiten. Eine Benennung von verantwortlichen Personen entfällt, wenn das Objekt 24 Std. / 365 Tage besetzt und erreichbar ist, bzw. über einen zertifizierten Sicherheitsdienst ständig erreichbar ist.
4. Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 nach Rücksprache mit dem zuständigen Brandschutzprüfer.

Die Adressdaten (Punkt 2 und 3) sind ausschließlich für den internen Gebrauch und werden auf keinen Fall an Dritte weitergegeben. Sie dienen der Erreichbarkeit in extremen Situationen wie Ausfall aller Telefonnetze oder ähnlich.

Der Aufschaltung seitens der KRLO AöR wird nur zugestimmt, wenn die Punkte 1-4 vollständig erfüllt sind.

Die Aufschaltung kann nur montags – freitags (außer an Feiertagen) zur üblichen Arbeitszeit nach vorheriger Absprache mit der KRLO AöR erfolgen.

Eine Auslösung der BMA muss mit dem ersten Alarm alle Informationen zur Erzeugung eines Einsatzes enthalten. Verzögerte weitere Alarme, die auf den tatsächlichen Einsatzort (Unterobjekte, etc.) hinweisen und damit die Alarm- und Ausrückordnung beeinflussen, sind nicht zulässig.

Weitere Informationen über die BMA während des Einsatzes sind zulässig und können von der KRO AöR bearbeitet werden.

Die regelmäßigen Prüfungen der Alarmübertragung durch die Betreiber und Instandhaltungsfirmen der Brandmeldeanlagen werden von dem Konzessionär als „vereinfachte Revision“ ohne Inanspruchnahme der KRO AöR abgewickelt. Dazu bedient sich der Konzessionär einer Clearing-Leitstelle, die als Notruf- und Serviceleitstelle VdS Klasse C zugelassen ist.

Alarmauslösungen von Brandmeldeanlagen führen in jedem Falle zur Alarmierung der Feuerwehr gemäß der lokalen Alarm- und Ausrückordnung der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde.

Die Protokollierung der Aufschaltung wird landkreisintern geregelt.

1.5 Sonstige Anforderungen bei Aufschaltung

Nach Erstellung aller erforderlichen Unterlagen und nach Fertigstellung der Brandmeldeanlage wird durch den Betreiber der Brandmeldeanlage ein gemeinsamer Termin mit:

- dem Errichter der Brandmeldeanlage
- dem Konzessionär
- dem Brandschutzprüfer
- der Feuerwehr

vereinbart.

Folgende Unterlagen, Schlüssel und Halbzylinder müssen bei Aufschaltung vorliegen:

1. Kopie der Installationsbescheinigung der Errichterfirma bzw. der Sachverständigen-Abnahme
2. Generalschlüssel des Objektes mit Zugangsmöglichkeit zu mindestens sämtlichen überwachten Bereichen und Technikräumen
3. 1 x Profilhalbzylinder für Generalschlüssel zum Einbau in das Feuerwehr-Schlüsseldepot
4. 1 x Profilhalbzylinder für Feuerwehr-Bedienfeld, Schließung Feuerwehr
5. Ggf. 1 x Profilhalbzylinder für Feuerwehr-Anzeigetableau, Schließung Feuerwehr
6. Zylinder für FSE, Schließung Feuerwehr
7. 1 x Doppelbart-Umstellenschloss(VdS anerkannt) für Schlüsseldepot .
8. Laufkarten DIN A 3 Format (1 Satz) nach DIN 14675 bzw. den Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehr-Laufkarten der Arbeitsverbände AGBF Niedersachsen Arbeitskreis Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz im geschlossenen Behältnis bzw. für Dritte nicht zugänglich.
9. Liste der objektverantwortlichen Personen des Betreibers:
Vor Inbetriebnahme sind mindestens 5 Personen mit Namen, Anschrift, Telefonnummer zu benennen, die als verantwortliche Gesprächspartner der Feuerwehr zur Verfügung stehen.

An der BMZ sind die Namen und Telefonnummern (geschäftlich und privat) der in die Brandmelderzentrale eingewiesenen Personen, gut sichtbar anzubringen.

Die ständige Erreichbarkeit von mindestens einer Person muss jederzeit gewährleistet sein. Diese Person muss in maximal 30 Minuten am Objekt eintreffen können. Dieser Person wird die Brandmeldeanlage bzw. Einsatzstelle nach Beendigung der Maßnahmen der Feuerwehr vom Einsatzleiter Feuerwehr übergeben.

Namen und Telefonnummern der Ansprechpartner sind auf dem aktuellsten Stand zu halten. Änderungen sind der KRLO AöR sowie der Feuerwehr mitzuteilen.

Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage kann nur erfolgen, wenn die Brandmeldeanlage vorschriftsmäßig errichtet wurde und die oben genannten Punkte erledigt sind.

Feuerwehrlaufkarten und Feuerwehrplan als Entwurf sind 14 Tage vor dem Aufschalttermin zur Abstimmung der zuständigen Brandschutzdienststelle vorzulegen. Sind die Unterlagen zum Aufschalttermin noch nicht von der zuständigen Brandschutzdienststelle abgenommen, so sind in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle Vorgaben und Fristen festzulegen und zu dokumentieren.

Gegebenenfalls wird zwischen Landkreis und dem Objektträger eine Vereinbarung/Vertrag geschlossen, der die Schlüsselverwahrung im Feuerwehr-Schlüssel-Depot regelt .

Beim Einlegen des Schlüssels in das FSD wird ein Schlüsselübergabeprotokoll erstellt.
Im Schlüsseldepot ist ein Generalhauptschlüssel (GHS) des Objektes zu deponieren.

Es ist nicht zulässig, mehr als drei Schlüssel in einem FSD zu hinterlegen.

Sind mehr als drei Objektschlüssel im FSD zu hinterlegen, ist dies mit der Feuerwehr/Brandschutzprüfer im Vorfeld abzustimmen und besondere Regelungen (Schlüsselwächter, etc.) zu treffen.

2 Technische Ausstattungen

2.1 Blitzleuchte(n)

Der Standort des Feuerwehr-Schlüsseldepots ist, mittels roter Blitzleuchte, für die anrückenden Einsatzkräfte deutlich zu kennzeichnen.

Ist diese Blitzleuchte aufgrund der baulichen Gesamtsituation nicht von der Grundstückseinfahrt erkennbar, so sind weitere Blitzleuchten zu installieren.

2.2 Freischaltelement

Um im Bedarfsfall auch ohne Auslösung der Brandmeldeanlage Zutritt zum Gebäude zu bekommen (z.B. Wasserschaden, Feuerschein ohne Auslösung der BMA), kann der Einbau eines Freischaltelementes (FSE) gefordert werden.

Das Freischaltelement ist im Bereich des Feuerwehr-Schlüsseldepots, in Absprache mit dem Brandschutzprüfer zu montieren.

Das Freischaltelement wird wie ein Nebenmelder - aber in einer eigenen Gruppe an die Brandmeldeanlage angeschlossen.

Bei Auslösung des FSE muss neben dem FSD auch die entsprechende Blitzleuchte angesteuert werden. Alle weiteren Ansteuerungen/Brandfallsteuerungen (z.B. RWA, Akustik, brandschutztechnische Anlagen) dürfen nicht durch das FSE angesteuert werden.

Ist ein Freischaltelement nicht gefordert, so ist in der unmittelbaren Nähe des FBF ein Druckknopfmelder zu installieren, damit das FSD für Wartungsarbeiten bzw. Schlüsseltausch durch die Feuerwehr geöffnet werden kann.

2.3 Beschilderung

Beschilderungen sind nach Norm der DIN 40 66 auszuführen.

Der Zugang vom Feuerwehr-Schlüsseldepot zur Brandmeldezentrale ist mit einem Schild „BMZ“ zu beschildern und so zu kennzeichnen, dass die Schilder von der benutzbaren Verkehrsfläche von den anrückenden Einsatzkräften aus gesehen werden können (nach Bedarf mit rechts- oder linksweisendem Hinweispfeil).

3. Betrieb der Brandmeldeanlage

3.1 Rückstellung der Brandmeldeanlage nach Brandmeldealarm

Bei Auslösung der Brandmeldeanlage fährt die Feuerwehr die Einsatzstelle zwingend an. Wird seitens des brandmeldeanlagenberechtigten Betriebspersonals vor Eintreffen der Feuerwehr ein Fehlalarm festgestellt und telefonisch über die Notrufnummer 112 bei der KRLO AöR gemeldet, so liegt es im Ermessen des Einsatzleiters der Feuerwehr, mit welcher Besetzung die Feuerwehr die Einsatzstelle weiterhin anfährt. Die Ursache des Fehlalarmes wird, soweit möglich, durch die Feuerwehr ermittelt. Die Brandmeldeanlage wird durch das brandmeldeanlagenberechtigte Betriebspersonal zurückgestellt.

Das Feuerwehrbedienfeld wird durch die Feuerwehr zurückgestellt.

Eine Rückstellung der BMA durch das Betriebspersonal vor Eintreffen der Feuerwehr ist nicht zulässig.

Rückrufe seitens des brandmeldeanlagenberechtigten Betriebspersonals erfolgen ausschließlich an die KRLO AöR unter der Notrufnummer 112 mit Gesprächsdokumentation.

3.2 Abschaltung

Der Betreiber der Brandmeldeanlage kann die Brandmeldeanlage oder Teile der Brandmeldeanlage eigenverantwortlich abschalten (z.B. bei handwerklichen Arbeiten), wenn er sicherstellt, dass das zu überwachende Objekt oder Teile des Objektes durch eingewiesenes Personal überwacht wird und eine Brandmeldung fachkundig erkannt und unverzüglich telefonisch der Feuerwehr über den Notruf 112 gemeldet wird.

3.3 Kostenersatz

Es wird darauf hingewiesen, dass Technische Falschalarme oder Täuschungsalarme (letzte durch Vorsatz, Fahrlässigkeit oder mangelnde Wartung) entsprechend der örtlichen Kostensatzung der Kommune kostenpflichtig abgerechnet werden können.

3.4 Verstöße gegen die Aufschaltbedingungen

Verstößt ein Teilnehmer gegen einen oder mehrere Punkte dieser Aufschaltbedingungen von Brandmeldeanlagen auf die Empfangszentralen in der KRLO AöR, erfolgt von der KRLO AöR oder dem Konzessionär eine Mitteilung an die zuständige Brandschutzdienststelle. Die Genehmigungsbehörde leitet die erforderlichen verwaltungsrechtlichen Schritte zur Anordnung und Verfolgung der Mängelbeseitigung gegenüber dem Betreiber der Brandmeldeanlage ein.

4. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses
2. Wenn eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt

Aurich, den

Landkreis Aurich
Im Auftrage

(Brandschutzprüfer)

5 Ansprechpartner / Anschriften

5.1 Konzessionäre

Siemens Building Technologies GmbH & Co oHG
Region Hanse Niederlassung Bremen
Universitätsallee 16
28359 Bremen

Sandersfeld Sicherheitstechnik GmbH
Am Nüttermoorer Sieltief 2
26789 Leer

5.2 Gemeinsame Leitstelle Aurich, Leer und Wittmund

Systemadministration

E-Mail: bma-daten@krlo.de
Telefon: 04462/2043-5762 Arne Schmöckel
04462/2043-5763 Berthold Gerock

5.3 Für alle, im Zusammenhang mit einer Brandmeldeanlage stehenden Fragen, sind die folgenden Personen/Stellen Ansprechpartner:

Fragen zur Errichtung

Landkreis Aurich

Abschnitt Nord

Brandschutzprüfer
Herr Peter Meinke
Ordnungsamt
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich
Telefon: 04941/16-3806
Fax: 04941/16-3899
E-Mail: pmeinke@landkreis-aurich.de

Abschnitt Süd

Brandschutzprüfer
Herr Günter Wilts
Ordnungsamt
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich
Telefon: 04941/16-3805
Fax: 04941/16-3899
E-Mail: guwilts@landkreis-aurich.de

Landkreis Leer

Brandschutzprüfer
Herr Johannes Koopmann
Ordnungsamt
Bergmannstraße 37
26789 Leer
Telefon: 0491 926-1432
Fax: 0491 926-1602
E-Mail: johannes.koopmann@lkleer.de

Landkreis Wittmund

Brandschutzprüfer
Herr Gerold Meinen
Bauamt
Schloßstraße 9
26409 Wittmund
Telefon: 04462 86 1264
Fax: 04462 86 1717
E-Mail: Gerold.Meinen@lk.wittmund.de